

Veröffentlichung von Ergebnissen der Umweltinspektion

Die Umweltbehörden (Bezirksregierungen, Kreise, kreisfreien Städte) führen bei Betrieben, die genehmigungspflichtig nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz sind, regelmäßig medienübergreifende Umweltinspektionen durch.

Umweltinspektionen sind die behördlichen Überwachungsmaßnahmen, die -insbesondere durch Vor-Ort-Besichtigungen- dem Ziel dienen, die Einhaltung der in Rechtsvorschriften und Genehmigungen festgelegten einschlägigen Umwelanforderungen zu überprüfen und die Auswirkungen der kontrollierten Anlagen auf die Umwelt zu überwachen.

Die wesentlichen Ergebnisse der Inspektionen werden in Umweltinspektionsberichten zusammengefasst und veröffentlicht.

28.08.2019

Betreiber:

Biogas Mönninghausen GmbH

Standort:

Bruchweg 4a , 59590 Geseke-Mönninghausen

Anlagenbezeichnung:

Biogasanlage

Datum der Umweltinspektion:

01.08.2019

Dauer der Überwachung:

2 Stunden

Angemeldete oder unangemeldete Umweltinspektion:

angemeldet

Zuständige Überwachungsbehörde:

Kreis Soest, Abteilung Bauen und Immissionsschutz, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest

Beteiligte Behörden:

Kreis Soest, Untere Abfallbehörde

Kreis Soest, Untere Wasserbehörde (eigener Termin)

Umfang der Umweltinspektion:

Überprüfung der Genehmigungssituation Immissionsschutz und Abfall
Medienübergreifende Überwachung durch Begehung der Anlage

Grundlage der Umweltinspektion:

Genehmigungsbescheid 56-04-0394610-G 135/05-Ni/Tro vom 12. April 2006 Bezirksregierung Arnsberg,

Genehmigungsbescheid Biogas Mönninghausen 20160483 vom 07. März 2017 Kreis Soest, Nachträgliche Anordnung § 17 Anpassung der Nebenbestimmung 3.10.2 Abfallrecht aus Bescheid vom 07_03_2017,

Nachträgliche Anordnung §17 Formaldehyd 20 mg/m³ vom 23. August 2018.

Ergebnis der Umweltinspektion:

Geringfügige Mängel

[Geringfügige Mängel sind festgestellte Mängel gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder Revisions schreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.]

Beschreibung des Mangels / der Mängel:

Die Kontrollen am Biofilter werden nicht ausreichend dokumentiert.

Die Bioabfallverordnung wurde mit Datum vom 04. April 2013 grundlegend geändert.

Veranlasste Maßnahmen:

Es sind Maßnahmen zu treffen, wie die wöchentlich bzw. halbjährlich durchzuführenden Kontrollen des Biofilters dokumentiert werden.

Der Katalog der genehmigten Einsatzstoffe („B I“) zu überarbeiten und der neuen und zurzeit gültigen Fassung der Bioabfallverordnung (BioAbfVO) anzupassen.

Der Eingang des überarbeiteten und angepassten Katalogs der genehmigten Einsatzstoffe nach der „Bioabfallverordnung -BioAbfVO- vom 04.04.2013“ bleibt abzuwarten.

Mängelf Definitionen:

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions schreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Eventuell ist eine Stilllegung oder Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Die Folgeinspektion wird spätestens nach 6 Monaten durchgeführt.